

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

**Zl. 13/1 23/77**

**2023-0.388.485**

**BG, mit dem die Vergütung der Gerichtsvollzieher geändert wird (Gerichtsvollzieher-Vergütungs-Novelle 2023)**

**Referent: Mag. Florian Masser, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **Stellungnahme:**

Der ÖRAK begrüßt die gegenständliche Novelle, die dazu beitragen soll, dass die Gerichtsvollzieher für ihre Tätigkeit eine angemessene Entlohnung erhalten und durch die Anpassung weiterhin motiviert werden sollen.

Zu einigen Punkten erlaubt sich der ÖRAK jedoch, noch kritisch Stellung zu nehmen, wobei chronologisch nach dem Entwurf vorgegangen wird.

#### **ad § 461:**

Die Erhöhung für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses ist sehr zu begrüßen. Es wäre nicht nur für die Anwaltschaft, sondern für alle Gläubiger wünschenswert, wenn die aufgenommenen Vermögensverzeichnisse vollständig wären und auch die tatsächlichen Vermögensverhältnisse abbilden würden. Bedauerlicherweise ist immer wieder festzustellen, dass nicht unerhebliche Vermögenswerte nicht verzeichnet sind.

### **ad § 462:**

Es ist verständlich, dass statt einem Prozentsatz fixe Vergütungen eingeführt werden. Aus der nunmehr vorgeschlagenen Formulierung der Vergütung kann man unter Zugrundelegung der normalsprachlichen Auslegung jedoch nicht feststellen, wie hoch die tatsächliche Gebühr denn sein soll. Vermutlich ist gemeint, dass die Gerichtsvollzieher in der zweiten Stufe bei Erhalt von je weiteren € 100,-, je € 2,- erhalten sollen. Bei der nächsten Stufe über € 1.000,- pro weiterer € 200,- je € 1,-, für den Bereich € 2.000,- bis € 5.000,- pro weiterer € 500,- je € 5,-, usw.

Hier würde der ÖRAK empfehlen, eine klare Formulierung zu wählen, in etwa diese, wie sie hier als vermutete Auslegung formuliert ist. Die vorgeschlagene Formulierung – soweit sie zutrifft – entspricht auch eher der Programmiersprache für das elektronische Abrechnungssystem und der sprachlichen Logik.

### **ad § 474:**

Laut den Erläuterungen besonderer Teil sollen die Fahrtkosten inflationsgemäß entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst werden. Seit 2014 sind die Verbraucherpreise um rund 33% gestiegen. Die Erhöhungen des Fahrtkostenersatzes sind jedoch weit unter diesem Prozentsatz. Es deckt sich daher der Text der besonderen Erläuterungen nicht mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext.

Gesamt ist jedoch anzumerken, dass der Fahrtkostenersatz in keiner Relation zu den tatsächlichen Kosten steht. Auch sind die Kosten des Erhaltes und des Betriebs von Kraftfahrzeugen bei Weitem höher gestiegen als der Verbraucherpreisindex.

Bei Berufsgruppen, die auf ihr Fahrzeug angewiesen sind und dieses zur Ausübung ihres Berufes dringend erforderlich ist, was für Gerichtsvollzieher im ländlichen Bereich jedenfalls gilt, wäre zu überlegen, ob nicht die Anschaffung von Dienstfahrzeugen die bessere Wahl wäre. Im innerstädtischen Bereich, in dem auch viele Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, wäre die Zurverfügungstellung einer Jahreskarte für die öffentlichen Verkehrsmittel jedenfalls sinnvoller und kostengünstiger.

### **ad § 504, Übergangsbestimmungen:**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Inkrafttreten des § 474 Abs 1 (Erhöhung der Fahrtkosten) nur für solche Vollzugsaufträge gelten soll, die nach dem 31.12.2023 erteilt wurden. Die tatsächlichen Fahrtkosten sind unabhängig von Vollzugsaufträgen und würde dies eine ungerechtfertigte Differenzierung hervorrufen. Auch wäre zu befürchten, dass Gerichtsvollzieher ab dem 01.01.2024 bevorzugt jene Vollzüge durchführen, bei denen ihnen höhere Fahrtkosten zustehen und dadurch ältere Verfahren benachteiligt sind. Es ist auch abrechnungstechnisch in der Folge nicht mehr nachvollziehbar, ob Vollzugsaufträge „alt“ oder „neu“ abgerechnet werden. Eine Regelung, wie für die restlichen Vergütungsänderungen (vergütungsauslösender Sachverhalt nach dem 31.12.2023) wäre angebracht und sinnvoll, da auch eine einheitliche Regelung vorliegen würde.

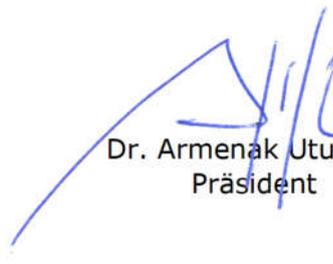


Das Außerkrafttretensdatum für den § 457 Abs 3, letzter Satz, ist mit 31.12.2023 bei Weitem verfrüht. Durch die Aufhebung in dieser Art leben sämtliche Forderungen der letzten Jahre, die nach den normalen zivilrechtlichen Vorschriften nicht verjährt sind, wieder auf und könnten eingefordert werden. Hier wäre daher eine Außerkrafttretensfrist aufzunehmen, die die gesetzlichen Verjährungsfristen abdeckt.

Der ÖRAK ersucht, die angeführten Vorschläge wohlwollend zu prüfen und in die Gesetzesnovelle einzuarbeiten.

Wien, am 18. August 2023

**Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag**

  
Dr. Armenak Utudjian  
Präsident

